## Zulässige Aufstellorte für Werbeträger im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

# 1. <u>Für die Aufstellung von Werbeträgern werden folgende innerörtliche Standorte</u> zugelassen:

In der Gemeinde Mammendorf insgesamt nicht mehr als 8 Plakate;

davon in:

Mammendorf: entlang der B2 (Augsburger, bzw. Münchner Str.)

nicht mehr als 5 Plakate

Mammendorf: entlang der Jesenwanger Straße nicht mehr als 1 Plakat Mammendorf: entlang der Eitelsrieder Straße nicht mehr als 1 Plakat

Nannhofen: entlang der Schloßbergstraße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Adelshofen insgesamt nicht mehr als 10 Plakate; davon in:

Adelshofen: entlang der Nassenhauser Straße nicht mehr als 2 Plakate Adelshofen: entlang der Pfarrer-Lampert-Straße nicht mehr als 1 Plakat Adelshofen: entlang der Pfaffenhofener Straße nicht mehr als 1 Plakat Adelshofen: entlang der Jesenwanger Straße nicht mehr als 1 Plakat

Nassenhausen: entlang der Hauptstraße nicht mehr als 2 Plakate

Luttenwang: entlang der Römerstraße nicht mehr als 2 Plakate Luttenwang: entlang der Haspelstraße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Althegnenberg insgesamt nicht mehr als 8 Plakate; davon in:

Althegnenberg: entlang der B2 (Augsburger, bzw. Münchner Str.)

nicht mehr als 4 Plakate

Althegnenberg: entlang der Hörbacher Straße nicht mehr als 1 Plakat

Hörbach: entlang der Althegnenberger Straße nicht mehr als 1 Plakat Hörbach: entlang der Luttenwanger Straße nicht mehr als 2 Plakate

In der Gemeinde Hattenhofen insgesamt nicht mehr als 6 Plakate; davon in:

Hattenhofen: entlang der Valesistraße nicht mehr als 2 Plakate Hattenhofen: entlang der B2 (Hauptstr.) nicht mehr als 3 Plakate Hattenhofen: entlang der Bäckergasse nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Jesenwang insgesamt nicht mehr als 8 Plakate; davon in:

Jesenwang: entlang der St 2054 (Fürstenfeldbrucker, bzw. Landsberger Str.)

nicht mehr als 3 Plakate - nicht Lichtmasten Höhe Landsberger Str. 6 -

Jesenwang: entlang der Grafrather Straße nicht mehr als 1 Plakat

Jesenwang: entlang der Mammendorfer Straße nicht mehr als 2 Plakate

Pfaffenhofen: entlang der Dorfstraße nicht mehr als 2 Plakate

In der Gemeinde Landsberied insgesamt nicht mehr als 6 Plakate;

davon in:

Landsberied: entlang der Babenrieder Straße nicht mehr als 1 Plakat (Nicht entlang des Geh- und Radwegs und an der Bushaltestelle!)

Landsberied: entlang der Hauptstraße nicht mehr als 2 Plakate Landsberied: entlang der Brucker Straße nicht mehr als 1 Plakat Landsberied: entlang der Kirchstraße nicht mehr als 1 Plakat

(Nicht im Bereich vor der Kirche und Friedhof!)

Babenried: entlang der Dorfstraße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Mittelstetten insgesamt nicht mehr als 14 Plakate;

davon in:

Mittelstetten: entlang der Hauptstraße nicht mehr als 4 Plakate

(Nicht auf Höhe Hauptstraße Hs.Nr. 2a !!!) - dies gilt auch für Wahlwerbung !!!

Mittelstetten: entlang der Oberdorfer Straße nicht mehr als 1 Plakat

Oberdorf: entlang der Mehlbachstraße nicht mehr als 1 Plakat

Oberdorf: entlang der Althegnenberger Straße nicht mehr als 1 Plakat

Tegernbach: entlang der Mittelstettener Straße nicht mehr als 1 Plakat

Tegernbach: entlang der Rieder Straße nicht mehr als 1 Plakat

Tegernbach: entlang der Baindlkirchner Straße nicht mehr als 1 Plakat

Vogach: entlang der Hofmarkstraße nicht mehr als 2 Plakate

Längenmoos: entlang der Dorfstraße nicht mehr als 1 Plakat

Längenmoos: entlang der Hanshofener Straße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Oberschweinbach insgesamt nicht mehr als 7 Plakate;

davon in:

Oberschweinbach: entlang der Kreisstraße nicht mehr als 4 Plakate

Günzlhofen: entlang der Imhoffstraße nicht mehr als 3 Plakate

- 2. Werbeträger dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten der in Ziffer 1 bezeichneten Straßen aufgestellt werden und müssen zur Ortsfafel einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
- 3. Soweit in einem Straßenzug mehr als 1 Plakat zugelassen ist, müssen die im Rahmen dieser Erlaubnis aufgestellten Werbeträger untereinander einen Abstand von mindesens 200 m einhalten.

HUSTER

### Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

















Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf - Augsburger Str. 12 - 82291 Mammendorf

Ansprechpartner

Andrea Haselbauer

 Telefon
 08145 8442

 Telefax
 08145 997790

 Zimmer
 03

 E-Mail
 Andrea.Haselbauer@vgmammendorf.de

 Handelnd für
 Verwaltungsgemeinschaft

 Unser Zeichen
 IV/2 - 10 - 637-02 - 105679

Ihre Nachricht Ihr Zeichen

Datum 01.08.2013

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Werbeplakaten im öffentlichen Verkehrsraum "" vom .2013

Anlage:

Kostenrechnung Beschreibung der zulässigen Aufstellorte

Sehr geehrte,

die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf erlässt als Behörde der Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach folgenden

#### Bescheid:

- 1. Der Firma wird gestattet, für die Veranstaltung "" öffentlichen Verkehrsraum zur Aufstellung von Plakatständern in der Größe von maximal **DIN A 0** in Anspruch zu nehmen.
- 2. Die Erlaubnis gilt nur für die in der Anlage "Zulässige Aufstellorte" genannten Bereiche. Die Anlage ist Bestandteil des Bescheides.
- 3. Die Erlaubnis wird erteilt vom .2013.
- 4. Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:
  - a) Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr (einschließlich Fußgänger) weder gefährden, noch behindern oder stören.
  - b) Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichenpfosten und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.

Zentrale:
Telefon: 08145/84-0
Telefax: 08145/1225
eMail: info@vgmammendorf.de
Internet: www.vgmammendorf.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr Do. 14.00 – 18.30 Uhr Bankverbindungen:

Sparkasse FFB Volksbank FFB Postbank München Raiffeisenbank Westkreis FFB BLZ 700 530 70 BLZ 701 633 70 BLZ 700 100 80 BLZ 701 694 60 Konto-Nr. 9676800 Konto-Nr. 611 611 Konto-Nr. 347482-808 Konto-Nr. 415626

- Die Werbeträger dürfen die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.
- d) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- e) Werbeträger, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.
- f) Wenn <u>Werbeträger in den Geh- und/ oder Radwegbereich ragen</u>, sind diese in einer Höhe von mindestens 2,25 Meter (Unterkante des Werbeträgers) anzubringen.
- g) Zwischen den Werbeträgern und dem Ortsschild muss ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden. Außerdem muss der <u>Abstand</u> der <u>in einem Straßenzug</u> angebrachten <u>Werbeträger mindestens 200 m betragen</u>.
- h) Die Plakate dürfen nicht reflektieren. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. In befestigten Straßenoberflächen dürfen keine Bodenanker gesetzt werden.
- j) Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen
- k) Beschädigte Werbeträger sind zu entfernen oder Instand zu setzen.
- I) Jeder Werbeträger muss mit Name, Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und der Überwachung der Plakate zuständigen Unternehmens versehen sein.
- m) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auf die Verbote nach Buchstabe i) wird hingewiesen.
- n) Die Werbeträger müssen spätestens am 4. Tag nach dem Zeitraum gemäß Ziffer 3 abgebaut sein.
- o) Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

#### Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden vom jeweiligen Gemeindebauhof auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt, 14 Tage verwahrt und bei Nichtabholung auf Kosten des Erlaubnisinhabers entsorgt. Pro Werbeträger ist ein Aufwandsersatz in Höhe von 50 € zu entrichten.
- Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt (Art. 66 Abs. 1 BayStrWG).
- Diese Erlaubnis beinhaltet ausschließlich die Sondernutzungsgenehmigung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Andere, insbesondere baurechtliche Vorschriften, sind gesondert zu beachten.
- 5. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 80 € erhoben.

6. Die Genehmigungsbehörde kann diese Erlaubnis insgesamt oder für einzelne Werbeträger jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zurück nehmen, wenn gegen Auflagen dieses Bescheides verstoßen wird.

#### Gründe:

Sie haben die Genehmigung für die Aufstellung von Werbeträgern für in Ziffer 1 genannte Veranstaltung im Bereich der Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach beantragt.

Die Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde in Ortsdurchfahrten der Gemeinde (Art. 18 Abs. 1 BavStrWG).

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

Die unter Nr. 4 genannten Auflagen sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Straße erforderlich und angemessen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach (KS) i. V. m. Tarifgruppe 63, Tarifstelle 630 des kommunalem Kostenverzeichnisses (KommKVz). Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 18 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsbereich abgeschafft (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen I.A.



Haselbauer